

### Anhang 3

| Aktenzeichen               | Antragsteller | Gegenstand/<br>Fragestellung  | Veröffentlichung                 | Bemerkung  |
|----------------------------|---------------|---|----------------------------------|--|
| StGH 1/29<br>vom 22.6.1935 | Regierung     | Initiativbegehren<br>betreffend die Herabsetzung der<br>Strompreise des<br>Lawenawerkes | nicht veröffentlicht             | Der Staatsgerichtshof hat das Gutachten mit der Begründung <i>abgelehnt</i> , er könne aufgrund des ihm vorliegenden Materials nicht feststellen, ob durch die beantragte Herabsetzung der Landesvoranschlag für 1935 berührt werde.   |
| StGH 1/30<br>vom 22.6.1935 | Regierung     | Initiativbegehren<br>betreffend die Herabsetzung des Sparkasse-Zinsfusses               | nicht veröffentlicht             | Gutachten erstattet: Der Staatsgerichtshof erklärt die Initiative für verfassungswidrig, da sie mit keinem Bedeckungsvorschlag versehen ist.   |
| StGH vom<br>9.3.1946       | Regierung     | Staatsverbandsentlassung (Landesbürgerrecht)  | ELG 1947 bis<br>1954, S. 145 ff. | Der Staatsgerichtshof hat "erkannt":<br>1. Die Anfrage bezieht sich auf die Beurteilung eines speziellen Falles, so dass es der Staatsgerichtshof einhellig ablehnt, sich zu diesem pendenten Einzelfall zu äussern.<br>2. Der Staatsgerichtshof tritt aber mehrheitlich auf das Ersuchen der Regierung um ein Gutachten insoweit ein, als darin allgemeine Grundsätze des Staatsrechtes, in concreto des Landesbürgerrechtes, nachgefragt werden. |